

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

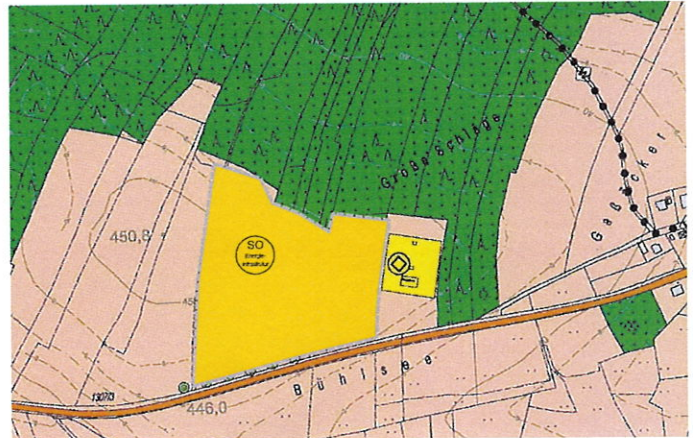
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Vilseck für den Bebauungsplan „SO Energieinfrastruktur bei Reisach“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vilseck im Parallelverfahren.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.05.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Energieinfrastruktur bei Reisach“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. In der Sitzung vom 20.07.2026 hat der Stadtrat den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich



Geltungsbereich Bebauungsplan und Flächennutzungsplan; ohne Maßstab

Das Plangebiet umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Sigl:

1274, 1277, 1278, 1280, 1283, 1287, 1288, 1289, 1290, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296,

1325, 1323, 1328, 1293/2, 1299/1, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1314, 1321, 2394, 2396, 2396/1, 2396/3, 2398, 2393, 2391/2, 2367, 2368, 2368/2, 2369, 2370/2, 2371, 2372, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2380, 2383.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 25,88 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ zu schaffen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO ausweisen, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Energieinfrastruktur.

Insbesondere sollen:

- Flächen für Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung, -speicherung und -verteilung gesichert werden,
- der Ausbau und die Integration erneuerbarer Energien unterstützt werden,
- ein Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zur Energiewende geleistet werden,
- sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange von Natur, Landschaft und Immissionsschutz gewährleistet werden.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und die jeweilige Begründung liegen **im Rathaus der Stadt Vilseck, Marktplatz 13, 92249 Vilseck**

vom 17.08.2026 bis einschließlich 25.09.2026

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/ die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet unter www.vilseck.de/publikationen.php veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Vilseck, den 12.08.2026


Thorsten Grädler
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 12.08.2026

abgenommen am:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt
i.A.